

# KRAUSE & KOLLEGEN

## Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Januar 2021

### Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

---

[1] Rechtsprechung

---

### Marktmanipulation und Einziehung

**Karlsruhe.** Bei der Preisfindung in elektronischen Handelssystemen werden auch vollständig oder teilweise manipulierte Börsenpreise erfasst. Eingezogen werden kann nur, was dem Täter wirtschaftlich zur Verfügung stand. So entschied der BGH am 04.11.2020 (Az.: 2 StR 32/20)

Der BGH stellt fest, dass auch bei der Preisfindung in elektronischen Handelssystemen es der Sinn und Zweck der § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 20a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 WpHG aF gebiete, nicht darauf abzustellen, ob das Geschäft, auf dem der Börsenpreis beruht, den inhaltlichen Anforderungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 BörsG genügt, sondern auch vollständig oder teilweise manipulierte Börsenpreise zu erfassen. Der notwendige Einwirkungserfolg im Sinne des § 38 Abs. 2 WpHG aF setzte auch bei sog. „fiktiven Geschäften“ nicht voraus, dass nach den der Verurteilung zugrundeliegenden Aufträgen bzw. Geschäftsabschlüssen durch Dritte weitere Geschäfte getätigt wurden, bei denen die Preise kausal gerade auf dem durch die manipulativen Geschäfte hervorgerufenen Kursniveau beruhe.

Würden Aktien zum Zwecke der Marktmanipulation zu einem zuvor abgesprochenen Preis gehandelt, könnten Aufwendungen zum Erwerb der Aktien nicht in Abzug gebracht werden. An dieser Rechtslage habe sich durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nichts geändert. Zur Bestimmung, was als erlangtes Etwas seinem Wert nach gem. § 73c StGB der Einziehung unterliege, müsse zunächst bestimmt werden, worüber der Täter faktische Verfügungsgewalt in dem Sinne hatte, dass er es

wirtschaftlich nutzen konnte. Dies bedingt, dass die tatsächliche Durchführung der Aktiengeschäfte unter Nutzung der jeweiligen Depots und gegebenenfalls einer Clearingstelle als zentralem Kontrahenten näher in den Blick zu nehmen sei.

### **Auswirkung der neuen BGH-Rechtsprechung zur Verjährung bei § 266a StGB auf die Einziehung**

**Karlsruhe.** Die neue Rechtsprechung zur Verjährung bei § 266a StGB schlägt im subjektiven Verfahren auch auf die Einziehungsentscheidung durch. Die Einziehung in Höhe hinterzogener Sozialversicherungsbeiträge ist entsprechend § 357 Satz 1 StPO im Umfang der Verjährungseinstellung zu reduzieren. So entschied der 1. Strafsenat des BGH am 11.11.2020 (Az.: 1 StR 328/19).

Der 1. Strafsenat bestätigte die neue Linie des BGH, nach der bei Taten gemäß § 266a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB die Verjährungsfrist mit dem Verstreichenlassen des Fälligkeitzeitpunktes für das Entrichten der Sozialversicherungsbeiträge beginnt. Wir hatten hierzu bereits berichtet.

Eingezogen werden kann grds. der Wert der Taterträge in Höhe der hinterzogenen Sozialversicherungsbeiträge. Entsprechend § 357 Satz 1 StPO ist der Einziehungsbetrag allerdings im Umfang der Verjährungseinstellung zu reduzieren. Nach ständiger Rechtsprechung sei § 357 Satz 1 StPO beim Verfahrenshindernis der Verjährung anzuwenden und gälte in entsprechender Anwendung für Einziehungsbeteiligte.

Eine Aussage zum objektiven Verfahren enthält die Entscheidung nicht. Ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf ein selbständiges Einziehungsverfahren gemäß § 435 Abs. 1 Satz 1 StPO lag in der zugrundeliegenden Entscheidung nicht vor. Der 1. Strafsenat musste deshalb nicht darüber entscheiden, ob die Anwendung des § 76a Abs. 2 Satz 1 nF StGB gegen das Rückwirkungsverbot verstößt, wenn Verjährung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung Äingetreten ist. Zu dieser Frage hat der 3. Strafsenat bekanntlich am 07.03.2019 einen Vorlagebeschluss zum BVerfG erlassen (Az. 3 StR 192/18).

---

## **[2] Verwaltung**

---

### **SFO aktualisiert Leitfaden zur Bewertung von Compliance Programmen**

**London.** Nachdem das US-Department of Justice („US-DOJ“) bereits im Juni 2020 seine Hilfestellung zur Bewertung von Compliance Programmen aktualisiert hat ([Link](#)), ziehen die britischen Kollegen nun nach: Das für schwere Wirtschaftskriminalität zuständige Serious Fraud Office („SFO“) hat nun ebenfalls einen überarbeiteten Leitfaden veröffentlicht,

aus dem sich ergibt, was aus ihrer Sicht ein gutes Compliance Management System („CMS“) ausmacht. Die Inhalte ähneln sich stark: Nach wie vor wird einem „one size fits all“-Ansatz eine Absage erteilt und die Bewertung anhand eines risikobasierten Ansatzes vorgenommen. Die Auswirkungen dürften sich nicht nur auf Großbritannien beschränken. Wie auch der Leitfaden des US-DOJ, können auch die Vorgaben der SFO für deutsche Unternehmen als Hilfestellung für die Anforderungen an ein CMS unter einem künftigen Verbandssanktionsgesetz herangezogen werden. Der bisherige Regierungsentwurf beschränkt sich hierbei (zumindest bislang) auf wenige, pauschale Ausführungen in der Gesetzesbegründung.

Der Leitfaden des SFO findet sich [hier](#).

### **Überblick über Kartellbußgelder des BKartA im Jahr 2020**

**Bonn.** Rund 358 Mio. Euro Bußgelder: Zum Jahresabschluss 2020 hat das Bundeskartellamt („BKartA“) Resümee gezogen. Betroffen waren insgesamt 19 Unternehmen und 24 Einzelpersonen in den beispielhaft aufgezählten Sektoren „*Pflanzenschutzmittel, Kfz-Schilder und Aluminium-Schmieden*“. Hohe Relevanz schreibt das BKartA nach wie vor der geltenden Kronzeugenregelung zu: Insgesamt 13 Unternehmen haben dem BKartA kartellrelevante Informationen zukommen lassen und damit bei den Ermittlungen geholfen.

Die Pressemitteilung findet sich [hier](#).

---

### **[3] Gesetzgebung**

---

#### **Gesetzesentwurf zum strafrechtlichen Schutz des unbaren Zahlungsverkehrs**

**Berlin.** Zur Intensivierung des strafrechtlichen Schutzes des unbaren Zahlungsverkehrs hat die Bundesregierung am 05.01.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vorgelegt (BT-Drs. 19/25631). Die am 30.05.2019 in Kraft getretene und bis zum 31.05.2021 in nationales Recht umzusetzende Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04. 2019 sieht bestimmte Mindestanforderungen für die Definition von Straftatbeständen und Strafen zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vor.

Geplant sind gesetzliche Modifizierungen einzelner Straftatbestände wie der Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§ 152a StGB) sowie des Computerbetrugs (§ 263a StGB). Darüber hinaus soll ein neuer Straftatbestand des Diebstahls oder der

Unterschlagung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten eingeführt werden (§ 152c StGB-E).

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

### **Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung**

**Berlin.** Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung – Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung – eingebracht (BT-Drs. 19/25819).

Der Gesetzesentwurf geht auf einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat und einen entsprechenden Beschluss des Bundesrates Ende November 2020 zurück und verfolgt das Ziel der Bekämpfung der bandenmäßigen Steuerhinterziehung.

Insbesondere soll nach Ausführungen der Länderkammer der Missstand behoben werden, dass organisierte bandenmäßige Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 AO nur dann aufgrund der schwerwiegenden Tatbegehung mit einem regelmäßig erhöhten Strafmaß verbunden ist, wenn sie die Verkürzung oder Hinterziehung von Umsatz- oder Verbrauchssteuern betrifft. Die organisierte schwere Steuerhinterziehung sei vor dem Hintergrund von Cum-Ex-Geschäften und verwandten steuerrechtlichen Fallgestaltungen aber längst nicht mehr auf bestimmte Tattypologien begrenzt, sondern betreffe beispielsweise auch Kapitalertragssteuern oder Gewerbesteuern.

Daher sieht die Gesetzesänderung vor, dass die Worte „Umsatz- oder Verbrauchssteuern“ durch den allgemeiner gefassten Begriff „Steuern“ ersetzt werden und damit künftig jede bandenmäßige Steuerhinterziehung als schwerwiegende Tatbegehung qualifiziert werden kann. Dies ermögliche über den Verweis in § 100a Abs. 2 Nr. 2 lit. a StPO auch die Erstreckung der Telekommunikationsüberwachung auf jeden Fall der bandenmäßigen besonders schweren Steuerhinterziehung.

In ihrer Stellungnahme verweist die Bundesregierung auf die im Zuge des Jahressteuergesetzes 2020 bereits auf den Weg gebrachten Verbesserungen bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie die geplante Ausdehnung des § 100a Abs. 2 Nr. 2 StPO auf Fälle der Steuerhinterziehung im großen Umfang nach § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO bei Fällen der bandenmäßigen Begehung, die im Zuge des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften realisiert werden solle (siehe dazu nachfolgender Bericht). Sie werde den Vorschlag des Bundesrats aber prüfen.

Der Gesetzesentwurf nebst Stellungnahme der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

## **Gesetz zur Fortentwicklung des Strafverfahrens beschlossen**

**Berlin.** Die Bundesregierung hat am 20.01.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Mit dem durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Oktober 2020 vorgelegten Regierungsentwurf soll das Strafverfahren insgesamt modernisiert und der Opfer- und Gewaltschutz verstärkt werden (wir berichteten).

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

## **Einschränkung des Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft**

**Berlin.** Die bereits lange diskutierte Begrenzung des Weisungsrechts der Justizminister gegenüber der Staatsanwaltschaft wird nach diversen Vorstößen (wir berichteten) nun in einem durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Referentenentwurf umgesetzt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sieht im Einzelfall einen Ausschluss von Weisungen insbesondere bei der Ausstellung oder Vollstreckung europäischer Haftbefehle durch die Staatsanwaltschaft vor. Außerdem sollen künftig alle Weisungen schriftlich begründet werden müssen. Die Einschränkung des bislang umfassenden ministeriellen Weisungsrechts soll in erster Linie durch eine Ergänzung des § 147 GVG erfolgen.

Der Referentenentwurf ist [hier](#) abrufbar.

---

## **[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos**

---

### **Europäisches Strafregisterinformationssystem**

**Berlin.** Nach einem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erarbeiteten Gesetzentwurf soll die Verordnung (EU) 2019/816 zur Verbesserung des bestehenden Europäischen Strafregisterinformationssystems „European Criminal Record Information System“ („ECRIS“) durch nationale Durchführungsbestimmungen und einzelne Neuregelungen weiter umgesetzt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich insbesondere auf die StPO und das BZRG. So soll es beispielsweise durch Ergänzung des § 81b StPO zukünftig möglich sein, Fingerabdrücke von im EU-Ausland zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilten Beschuldigten aus anderen EU-Mitgliedstaaten auch gegen deren Willen zu erfassen

und an das BKA zu übermitteln, zwecks Einspeisung in das „ECRIS“. Durch Änderungen des BZRG erhalten die Registerbehörden Zugriff auf die entsprechenden Datensätze.

Der Regierungsentwurf ist [hier](#) abrufbar.

### **Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern**

**Berlin.** Der Bundesrat hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem in § 99 Abs. 2 StPO eine Rechtsgrundlage für Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Postdienstleistern geschaffen werden soll. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung von Auskunftsverlangen über retrograde und künftige Postsendungsdaten (BT-Drs. 19/25820) soll die Neuregelung auch für solche Postsendungen gelten, die noch nicht ein- sowie bereits ausgeliefert wurden.

Die Notwendigkeit zur Schließung dieser Gesetzeslücke in der Strafprozessordnung ergebe sich nach der Vorlage aus der zunehmend kriminellen Nutzung von Paketdiensten, die online bestellte Waren ausliefern. Erhebliche Probleme bei der Identifizierung und Nachverfolgung der Täter und aktuell fehlende Zugriffsmöglichkeiten der Ermittler auf Postsendungsdaten erschweren nach Ausführungen des Bundesrats bislang die strafrechtliche Bekämpfung.

Die Bundesregierung erklärte in ihrer Stellungnahme, das mit dem Entwurf verfolgte Ziel einer effektiven Strafverfolgung auch im Bereich des Versandhandels und des unerlaubten Online-Handels mit illegalen Waren zu teilen. Ebenso schloss sie sich der Einschätzung an, dass aufgrund jüngster Rechtsprechung des BGH die Notwendigkeit der Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Ermittlungsbefugnis bestehe. Allerdings verwies die Bundesregierung auf ihren – zwischenzeitlich beschlossenen – eigenen Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (siehe vorangehender Bericht). Dieser den Bundesländern im Oktober 2020 zur Kenntnis gelangte Entwurf enthalte ebenfalls einen Regelungsvorschlag des neuen § 99 Abs. 2 StPO, der in seinem Regelungsgehalt konkreter sowie interessengerechter und daher gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates vorzugswürdig sei.

Der Gesetzesentwurf nebst Stellungnahme der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

---

**[5] Impressum**

---

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

**KRAUSE & KOLLEGEN**

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

[sozietat@kralaw.de](mailto:sozietat@kralaw.de)

[www.kralaw.de](http://www.kralaw.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsassessorin Dr. Nora Schaffer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

[wengenroth@kralaw.de](mailto:wengenroth@kralaw.de)

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

**[6] Hinweis zum Urheberrecht**

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.